Modalitäten zur Übertragung von Anwartschaften auf eine andere Versorgungseinrichtung im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Stand: 09.06.2021

Endet das der Versicherung bei der Pensionskasse der BHW Bausparkasse VVaG (nachfolgend: Pensionskasse BHW) zugrundeliegende Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber vor Eintritt eines Versorgungsfalles, so unterliegt die Anwartschaft gegenüber der Pensionskasse BHW den gesetzlichen Regelungen zur Unverfallbarkeit gem. § 1b BetrAVG, d.h. sofern und soweit die jeweils maßgeblichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen vorliegen, wird dem Mitglied eine unverfallbare Anwartschaft aufrechterhalten.

Bei Vorliegen einer unverfallbaren Anwartschaft wird die Versicherung grundsätzlich beitragsfrei fortgeführt. Alternativ können bei der Pensionskasse BHW bestehende Versorgungsanwartschaften nach Maßgabe der einschlägigen Regelung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) wie folgt auf einen Folgearbeitgeber oder dessen Versorgungsträger übertragen werden:

Der ehemalige Arbeitgeber, der neue Arbeitgeber und das Mitglied können einvernehmlich vereinbaren, dass der neue Arbeitgeber eine wertgleiche Versorgungszusage erteilt und der Wert der vom Mitglied erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) an den neuen Arbeitgeber bzw. an eine vom neuen Arbeitgeber benannte Versorgungseinrichtung übertragen wird. Der Übertragungswert entspricht den bei der Pensionskasse BHW für den konkreten Vertrag gebildeten Deckungsmitteln zum Zeitpunkt der Übertragung.

Wird das der Versicherung bei der Pensionskasse BHW zugrundeliegende Arbeitsverhältnis beendet und wurde die Versorgungszusage des ehemaligen Arbeitgebers nach dem 31.12.2004 erteilt, kann das Mitglied von seinem ehemaligen Arbeitgeber innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, dass die Pensionskasse BHW den Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber überträgt, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Es handelt sich insoweit bei fristgerechter Geltendmachung um einen einseitig durchsetzbaren Anspruch auf Übertragung. Der neue Arbeitgeber ist dann verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und diese über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen.

Die Übertragung bedarf der Beantragung durch das Mitglied.

Die Pensionskasse BHW weist darauf hin, dass eine Übertragung von Versorgungsanwartschaften dazu führen kann, dass die Rentenanwartschaften des neuen Versorgungsträgers geringer ausfallen als die Leistungen der Pensionskasse BHW. Daher sollte vor einer Übertragung die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit für den konkreten Fall geprüft werden.

Pensionskasse der BHW Bausparkasse VVaG

Pensionskasse der
BHW Bausparkasse
Lubahnstraße 2
31789 Hameln

Mo. bis Do. 8.00-17.45 Uhr
Fr. 8.00-16.00 Uhr

Telefon: 05151 18-2222
Telefax: 05151 18-5068
E-Mail: pensionskasse@bhw.de
Internet: www.bhw.de

Postbank, Köln
IBAN: DE20 3701 0050 0000 0985 05
BIC (SWIFT): PBNKDEFF

Vorstand:
Bernhard Schumacher,
Heiko Eckers
Sven Schumburg

Aufsichtsrat:
Sven Becker, Vorsitzender

Pensionskasse der BHW Bausparkasse – (kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 210 VAG)

Steuer-Nr. Pensionskasse der BHW Bausparkasse 22/200/23278